



ORGANIZZAZIONE INTERNAZIONALE TRASPORTI A FUNE
INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR DAS SEILBAHNWESEN
ORGANISATION INTERNATIONALE DES TRANSPORTS A CABLES
INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR TRANSPORTATION BY ROPE
ORGANISACION INTERNACIONAL DES TRANSPORTES POR CABLE

Gültige technische Empfehlungen

HEFT NR. 20
(Ausgabe 2005)

Empfehlungen für den vorbeugenden Brandschutz bei Betrieb und Instandhaltung von Seilbahnanlagen

Heft Nr. 20

Ausgabe 2005

Empfehlungen für den vorbeugenden Brandschutz bei Betrieb und Instandhaltung von Seilbahnanlagen

1. Vorwort

Die vorliegenden Empfehlungen enthalten die wesentlichen Brandschutzbestimmungen, die bei Betrieb und Instandhaltung von Seilbahnanlagen zu beachten sind.

Bei Ausbruch eines Brandes ist vor allem die Sicherheit der Personen zu gewährleisten. Dabei ist die Räumung der Bahn und die Rettung der Personen aus den Stationen schnellstens vorzunehmen. Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf den Bereich der Planung, Fertigung und Inbetriebnahme von Seilbahnanlagen.

Die im folgenden aufgeführten Bestimmungen zum Verhalten des Betriebspersonals sind in die Betriebsvorschrift aufzunehmen, während die Bestimmungen für das Verhalten der Fahrgäste in die Beförderungsbedingungen Eingang finden.

Diese Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf den Brandschutz zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen.

2. Aufgaben des Betriebspersonals :

2.1. Aufgabenbereich des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter hat gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Brandschutzexperten die Maßnahmen zum Brandschutz zu treffen, und zwar

- Beurteilung der Gefährdungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Anlagentyps und der Umgebung der Anlage;
- Erarbeitung eines Brandschutzplans mit der Festlegung der einzelnen Mittel und Massnahmen zur Brandverhütung und –bekämpfung, zur Rettung der Personen und zur Ersten Hilfe. Die Maßnahmen sind Gegenstand von Betriebsanweisungen, die in die Betriebsvorschrift aufgenommen werden..
- Bekanntmachung des Brandschutzplans und der Betriebsanweisungen an alle zuständigen Stellen und das Betriebspersonal. Information der Fahrgäste und sonstiger Personen über das Verhalten im Brandfall;
- Regelmäßige Information, Ausbildung und Übung des Betriebspersonals entsprechend der jeweiligen Aufgaben und Kenntnisse;
- Organisation der Einbeziehung außerbetrieblicher Stellen (Brandschutzexperten, Feuerwehr, Hilfsorganisationen ...)

- Aktualisierung und Archivierung aller Brandschutzunterlagen

2.2. Aufgabenbereich des sonstigen Personals

Das Betriebspersonal hat die zur Brandverhütung und –bekämpfung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Hierzu muss es insbesondere :

- Die Betriebsanweisungen zum Brandschutz einhalten
- Sich mit den bestehenden Brandschutzeinrichtungen, deren Anbringungsort und Funktionsweise vertraut machen
- Die Einhaltung der Beförderungsbedingungen durch die Fahrgäste kontrollieren und falls erforderlich für deren Durchsetzung (Rauchverbot, Verbot des Mitführens verbotener Stoffe ...) sorgen
- Den vom Arbeitsplatz übersehbaren Teil der Strecke beobachten, um einen Brandausbruch im Trassenbereich rechtzeitig zu erkennen
- Festgestellte Störungen melden.

3. Anforderungen an das Betriebspersonal :

Das Betriebspersonal muss im Hinblick auf seine Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Ersten Hilfe die nötige Eignung (Tauglichkeit, Kenntnisse, Zuverlässigkeit) aufweisen.

4. Betriebsdurchführung

Feuergefährliche Stoffe dürfen nur außerhalb der Beförderung von Personen transportiert werden. Dabei sind die entsprechenden Brandschutzvorschriften und – falls diese nicht bestehen – die speziell hierfür erlassenen Anweisungen einzuhalten.

Unabhängig von Räumen, für die spezielle Vorschriften gelten, ist Rauchen, offenes Feuer und Licht in den der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Seilbahn und in den Fahrzeugen verboten. Auf dieses Verbot ist durch geeignete Piktogramme gut sichtbar hinzuweisen.

Die im Brandschutzplan vorgesehenen Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen

- Für den Einsatzbereich geeignet sein
- In einwandfreiem Zustand und richtig gewartet sein
- Eindeutig gekennzeichnet sein
- Leicht zugänglich sein.

5. Instandhaltung und Betriebskontrollen

Die Einrichtungen, Betriebsstoffe und Gebäudenutzungen von Seilbahnanlagen müssen dem zugelassenen Zustand entsprechen.

Zur Einschränkung der Gefahr des Ausbruchs eines Brandes und dessen Ausbreitung ist die Anlage und deren unmittelbare Umgebung in einwandfrei sauberem und ordentlichem Zustand instandzuhalten. Dabei müssen

- ❑ Brandauslösende und –beschleunigende Stoffe in geeigneten Orten, Räumen, Schränken oder Behältern aufbewahrt oder gelagert werden.
- ❑ Werden derartige Stoffe verwendet oder gehandhabt oder Feuerarbeiten durchgeführt, sind mit der erforderlichen Umsicht alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden und die Mengen dieser Stoffe auf ein Minimum zu begrenzen.
- ❑ Die Feuergefahr längs der Strecke ist einzuschränken, insbesondere durch Aussäubern von leicht entzündlicher Vegetation.

In den Brandschutzvorschriften, Betriebsanleitungen des Herstellers oder hierzu speziell erlassenen Betriebsanweisungen sind Abstände und Einzelheiten der Betriebskontrollen vorgeschrieben; diese gelten insbesondere für folgende Einrichtungen :

- Brandschutzeinrichtungen
- Feuermelde- und Löscheinrichtungen
- Flucht- und Rettungswege
- Elektrische Einrichtungen und Geräte, insbesondere Einstellung der Schutzgeräte und Zustand der elektrischen Verbindungen;
- Blitzschutzeinrichtungen, insbesondere Zustand der Blitzableiter und deren Erdung;
- Hydraulische Einrichtungen
- Lager- und -verteilereinrichtungen für feuergefährliche flüssige und gasförmige Stoffe;
- Mechanische Teile, die zur Überhitzung neigen;
- Heizeinrichtungen und –geräte und deren bestimmungsgemäße Verwendung.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

6.Änderungen

Jede Änderung an Einrichtungen, Betriebsstoffen und Gebäudenutzungen ist unter Berücksichtigung der Brandgefahr einer neuen Risikobewertung zu unterwerfen.